

Historische Sozialforschung

Mann, Reinhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mann, R. (1984). Historische Sozialforschung. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 212-237). Stuttgart: Klett-Cotta. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-331140>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Historische Sozialforschung

Aussagemöglichkeiten

Meine Ausführungen beruhen im wesentlichen auf Forschungserfahrungen in den Bereichen der politischen Soziologie und der Implementationsforschung. In einem abgeschlossenen Projekt über nonkonformes Verhalten und politische Kontrolle im nationalsozialistischen Deutschland wurden vornehmlich personenbezogene Fallakten von Kontrollinstanzen als Datenbasis genutzt (vgl. Anlage 1). In einem laufenden Forschungsprojekt über administrative Vollzugsprobleme am Beispiel der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung werden insbesondere Fallakten von Entschädigungsbehörden auf verschiedenen Verwaltungsebenen und Sachakten der zuständigen Ministerialabteilung in Nordrhein-Westfalen als Datenbasis verwandt (vgl. Anlage 2).

Sowohl bezüglich der Fallakten von Kontrollinstanzen als auch hinsichtlich der Fallakten einer Leistungsverwaltung läßt sich feststellen, daß eher gültige Aussagen über das Handeln der jeweils aktenproduzierenden Organisationen selbst und weniger über den Objektbereich dieser Organisationen, etwa über ihre Klienten oder über die von ihnen erfaßten Personen gemacht werden können. Relativ gut sind Kontakte zwischen Organisationen in den Akten abgebildet, nur selektiv dagegen bzw. lediglich aus der Behördenperspektive, der Kontaktverlauf zwischen Klient und Behörde.

Eine besondere Einschränkung muß jedoch für die — im Inhalt gewiß ungewöhnlichen — Fallakten der Geheimen Staatspolizei als der wichtigsten Kontrollinstanz des nationalsozialistischen Regimes gemacht werden: Diese Akten allein erlauben aufgrund ihrer z. T. euphemistischen Formulierungen keine hinreichende Einschätzung des Handelns dieser Behörde. Bestimmte Sachverhalte werden aus den Akten entweder systematisch ausgeblendet oder in einer Art Codesprache nur punktuell angedeutet. Um gültige Aussagen über das tatsächliche Geschehen geben zu können, müssen Daten aus komplementären Akten von Organisationen mit anderem Handlungsprogramm (z. B. Entschädigungs- und Wiedergutmachungsbehörden, Gerichte aus der Bundesrepublik, z. T. auch aus der NS-Zeit) erhoben („record-linkage“) oder auch Daten aufgrund anderer Erhebungsmethoden gesammelt werden (etwa retrospektive Interviews).

Von entscheidender Bedeutung für den Inhalt, die Art und den Grad der Selektivität solcher Massenakten ist das Handlungsprogramm der jeweils aktenproduzierenden Organisation, der Grad der Normierung des Verwaltungshandelns, der externen Kontrolle und der Interessenorientierung der Klienten.

Eine spezifische Eigenart von Daten aus Massenakten der öffentlichen Verwaltung ist die ihnen implizite Dominanz der Behördenperspektive. Die in die Akten einfließenden Informationen werden aus der Perspektive der jeweiligen Behörde aufgenommen, gefiltert und verarbeitet. Insofern wird jeder theoretische Ansatz bei einer empirischen Arbeit mit Massenakten das Handlungsprogramm der aktenproduzierenden Organisation zu berücksichtigen haben. Sozialwissenschaftliche Analysen von Massenakten dürften auch aus diesem Grunde in der Regel eher auf verwaltungsorientierte Untersuchungsthemen anzuwenden sein als auf Fragestellungen, die sich primär auf die Verwaltungsumwelt beziehen.

Bei unvollständigen, überlieferungsgestörten Aktenbeständen dürfte zudem das sehr praktische Moment des u. U. systematischen Ausfalls mancher Informationen eine im Einzelfall möglicherweise erhebliche Reduktion bzw. Modifizierung ursprünglich formulierter theoretischer Konzepte erfordern. Insofern wäre eine Interaktion zwischen dem zu analysierenden Material und den theoretischen Ansätzen gegeben, eine Situation, die in der historischen Sozialforschung vielfach beobachtet werden kann.

Systematisierung der Erfahrungen

Bisher war der „Königsweg“ der empirischen Sozialforschung die Umfrageforschung; die Hauptmenge der Projekte stützte sich — und stützt sich noch immer — auf Interviews als Methode der Datenerhebung. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, daß das vergleichsweise spärliche Einzelwissen über prozeß-produzierte Daten allgemein oder über die Arbeit mit Massenakten im besonderen nicht lehrbuchartig katalogisiert worden ist.

Die Akten- und Dokumentenanalyse als Verfahren der Datenerhebung, wodurch im übrigen nicht nur die Analyse personenbezogener Fallakten, sondern auch die Auswertung von Sachakten und anderer Textmaterialien möglich sein sollte, ist zudem bis heute keineswegs eine standardisierte Methode der Sozialforschung. Die unter diesen Begriff subsumierten Vorgehensweisen reichen vom diagonalen Lesen von Akten bis hin zum strikten Ver coden aus Akten nach vorgegebenem Erhebungsinstrument. Die meisten der bislang verwandten Verfahren bei *systematischen* Aktenanalysen ähneln äußerlich im Prinzip dem strukturierten Interview: Statt einer Person werden freilich eine oder auch mehrere Akten zu einem Verwaltungsvorgang bzw. zu einem „Fall“ quasi „befragt“ (Anlage 3).

Ein Lehrbuch für Aktenanalysen ist dann möglich und sinnvoll, wenn weit mehr sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse auf der Basis von Aktenanalysen vorliegen als dies heute noch der Fall ist. M. E. müssen inhaltliche und methodische Befunde von Analysen verschiedener Aktentypen bzw. von Akten unterschiedlicher Verwaltungseinheiten abgewartet werden. Hierzu sollten auch Untersuchungen auf der Grundlage systematischer Auswertungen von Sachakten gehören, die ja gerade für die Zeit nach 1945 „massenhaft“ angefallen und z. T. nunmehr zur wissenschaftlichen Benutzung freigegeben sind. Wahrscheinlich ist jedoch eine systematische Analyse dieses Typs prozeß-produzierter Daten erheblich schwieriger als die Nutzung einzelfallbezogener Massenakten.

Vorkenntnisse

Qualifikationen für Aktenanalysen sind zunächst einmal bereichs- und themenspezifisch, d. h. zur Analyse der Definitionsprozesse in Straftakten dürften andere Kenntnisse erforderlich sein als zur Analyse von Entscheidungsprozessen auf der Basis von Sachakten einer kommunalen Umweltschutzbehörde oder zur Analyse von Kommunikationsverläufen in den Akten eines Finanzamts.

Grundsätzlich scheinen mir Kenntnisse des Handlungsprogramms der aktenproduzierenden Organisationen, der Organisationsstrukturen, vor allem aber der je spezifischen internen Anweisungen und Richtlinien zur Aktenführung unbedingt notwendig für eine Aktenanalyse zu sein. Verwaltungsrechtliche Kenntnisse zum adäquaten Verständnis und zur Beurteilung von Akteninhalten sind zudem desto mehr erforderlich, je höher die „Verrechtlichung“ der jeweiligen Behörde und der von ihr verwalteten Materie ist.

Zusatzinformationen

Öffentliche Archive und andere Institutionen, die Bestände von Massenakten aufbewahren und für die wissenschaftliche Nutzung erschließen, sollten Informationen über dieses Material bereitstellen, die über Generierung, Überlieferung sowie Form und Inhalt der Bestände Auskunft geben. Konkret bedeutet dies: Nach Möglichkeit sollten zugleich mit dem Behördenschriftgut auch die für den jeweiligen Bestand relevanten behördeninternen Erlasse und Rundverfügungen zur Aktenanlage/ablage, Registratur, Geschäftsverteilungspläne im Zeitverlauf und Erlasse über Kompetenzen und Kompetenzänderungen der Behörde gesammelt werden. Begrüßenswert wäre auch die Sammlung von Blanko-Formularen sowie die Erstellung exemplarischer Aktenmuster, die etwa Aufbau und Inhalt einer Akte idealtypisch für einen Bestand von Massenakten beschreiben, um dem potentiellen Nutzer einen Eindruck von der zu erwartenden Informationsstreuung in den Akten zu vermitteln. Wichtig wäre auch die explizite Bereitstellung des z. T. nur archivinternen Sachwissens über die Überlieferungsgeschichte bzw. die Überlieferungsgestörtheit von Aktenbeständen. Erst aufgrund solcher Informationen können z. B. überhaupt Überlegungen zur Schätzung ursprünglicher Grundgesamtheiten oder zur Beurteilung systematisch oder zufällig verteilter Überlieferungsausfälle angestellt werden. Letzteres dürfte insbesondere in der historischen Sozialforschung von erheblicher Bedeutung sein. Wünschenswert wäre auch eine knappe Skizzierung der Organisationsstruktur und der Entwicklung der aktenproduzierenden Behörde sowie Verzeichnisse der für das Handlungsprogramm der Verwaltung maßgeblichen Gesetze und Erlasse. Beispielhaft ist m. E. das diesen Vorstellungen weitgehend entsprechende Archiv-Findbuch des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf zur Dokumentation der Sachakten der Abteilung V des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen (NW 114).

Stichprobenziehung

Probleme bei der Ziehung repräsentativer Stichproben aus Beständen von Massenakten entstehen vornehmlich dann,

- wenn die Akten entweder noch unverzeichnet abgelegt sind und nur unzureichende Informationen über die Art der Ablage und über den Umfang der Grundgesamtheit sowie über ihre interne Differenzierung (z. B. die eventuelle Existenz von Gruppen von Vorgängen, die inhaltlich zusammengehören) verfügbar sind,
- wenn bei unvollständigen Beständen keine exakten Angaben über die Ursachen und die Streuung der Ausfälle vorhanden sind.

Besondere Abbildqualitäten

Daten aus Massenakten weisen Verzerrungen auf, die ihre Gültigkeit beeinflussen können — wie jeder andere Datentyp auch. Die Interpretation von Daten aus Massenakten muß deshalb die spezifische Eigentümlichkeit dieser Daten — ihre Generierung aus der Verwaltungsperspektive — besonders beachten, damit die Befunde bzw. die Interpretationen der Gefahr entgehen, einen systematischen Bias in die Forschungsergebnisse einzubauen (s. Anlage 3). Andererseits besitzt dieser Datentyp exzeptionelle Qualitäten, die zum einen methodisch, zum anderen inhaltlich bedingt sind:

- Das Problem der Reaktivität des Untersuchungsobjekts bei der Datenerhebung entfällt hier weitgehend, und die Zuverlässigkeit der Datenerhebung ist im Prinzip gut zu kontrollieren und zu steuern.
- Für bestimmte sozialwissenschaftliche Fragestellungen und Themenbereiche gibt es schlechthin keine sinnvolle und zweckmäßige Daten-Alternative. Dies gilt nicht nur für organisationsbezogene Forschungsintentionen, sondern auch für Fragen, die sich an den Objektbereich aktenproduzierender Behörden etwa Straftäter richten. Es ist z. B. schwerlich vorstellbar, eine auch nur annähernd repräsentative Anzahl von Personen über von ihnen begangene Straftaten und deren Behandlung durch die Kontrollinstanzen befragen zu können.

Auch die Implementationsforschung vermag keine gültigen und stabilen Ergebnisse zu ermitteln, wenn sie sich lediglich auf Experteninterviews und veröffentlichte Handlungsprogramme, Statistiken und Tätigkeitsberichte über den Programmvollzug verläßt.

Anlage 1:

*Bestände von Massenakten als Datenbasis des Projekts „Soziologie des Widerstandes“**

Die empirische Grundlage dieser Untersuchung bilden primär Individualdaten, die aus vier personenbezogenen Aktenbeständen erhoben worden sind:

1. „Personalakten“ über „staatspolizeilich in Erscheinung getretene Personen“ der Gestapoleitstelle Düsseldorf von 1933 bis 1944: ca. 72 000 Akten (= ca. 70% der ursprünglichen Menge).

* Die Anlage 1 stammt aus Reinhard Mann: Nonkonformes Verhalten und politische Kontrolle im nationalsozialistischen Deutschland, Köln: Institut für angewandte Sozialforschung 1981, Kapitel II.

2. Prozeßakten des Sondergerichts Düsseldorf von 1933 bis 1945: ca. 8 500 Akten (= ca. 80% der ursprünglichen Menge).
3. Prozeßakten des Oberlandesgerichts Hamm von 1933 bis 1936: ca. 4 500 Akten (= ca. 90% der ursprünglichen Menge).
4. Akten des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof in Berlin von 1934 bis 1945: ca. 50 300 Akten (= ca. 10–15% der ursprünglichen Menge)¹.

Gestapo-, Personalakten“

Der Bestand der Akten der Gestapoleitstelle Düsseldorf bezieht sich auf die in ihrem Zuständigkeitsbereich, dem Regierungsbezirk Düsseldorf „staatspolizeilich in Erscheinung getretenen“ Personen. Eine sog. „Personalakte“ wurde von der Gestapo im allgemeinen über *eine* Person angelegt². Allerdings wurde auch recht häufig gegen die geheime „Dienstanweisung für die Anlage und Führung von Personenkarteien (Hauptkarteien) und der *allgemeinpolitischen* Personalaktenverwaltungen“ vom 21. 12. 1938 verstoßen. Es heißt hierin zwar eindeutig, daß jeweils über jeden an einem Vorgang Beteiligten eine „Personalakte“ anzulegen sei, falls mehrere Personen in einer Ermittlungssache auftauchen sollten³. Dies ist zwar geschehen, in der Praxis aber wurden doch faktisch Akten über Vorgänge, z. B. die Entdeckung und Aufrollung einer kommunistischen Widerstandsgruppe angelegt. In der Akte über den oder einen der Hauptbeteiligten wurden u. a. die Vernehmungsprotokolle aller Verdächtigen und der Zeugen und gegebenenfalls auch die Anklage- und Urteilsschriften der Justizbehörden gesammelt⁴.

Die Gestapo legte „für alle *allgemeinpolitisch* in Erscheinung getretene Personen“ eine „Personalakte“ an. Nach der „Dienstanweisung“ war hierin „alles anfallende Schriftgut einzuordnen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Material eine Zuverlässigkeit oder ein staatsfeindliches Verhalten aufweise...“. Der Inhalt einer Akte besteht in der Regel aus einer Mischung standardisierter Formulare und Vordrucke und individuell bzw. kategorial verschieden zahl- und variantenreichen Schriftstücken. Die wichtigsten Formulare betreffen Personenangaben und Vernehmungsbögen, in denen ebenfalls Personalalia abgefragt werden (vgl. Anhang 1). Dazu kommen Vordrucke für Strafanzeigen und Festnahmemeldungen, der Katalog von Formularen bei sog. „Schutzhaftvorgängen“ sowie standardisierte Korrespondenzen mit anderen Behör-

1. Nach einer Schätzung von Wolfgang Benz: Quellen zur Zeitgeschichte, Stuttgart 1973, S. 48. Die „Personalakten“ der Gestapoleitstelle Düsseldorf und die Prozeßakten des Sondergerichts Düsseldorf sind im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf archiviert; die Prozeßakten des Oberlandesgerichts Hamm aus der Zeit des „Dritten Reiches“ lagern noch beim Gericht in Hamm, und die Akten des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof befinden sich im Berlin Document Center.
2. Die Einführung von Personalakten wurde durch Erlaß des Inspektors der Geheimen Staatspolizei vom 9. Juli 1934 angeordnet. In der Anlage zu diesem Erlaß wurden genaue Anweisungen zur Führung der Personalakten festgelegt. S. Nachrichten-Blatt des Geheimen Staatspolizeiamtes, Nr. 12, Berlin, den 16. Juli 1934, BA, R 58/1083.
3. Die „Dienstanweisung“ befindet sich im HStA D., RW 36/105, Gestapo Düsseldorf, Karton 2.
4. Solche Akten wurden archivintern als „Sammelakten“ bezeichnet, vgl. Gisela Vollmer: Der Bestand Gestapoleitstelle Düsseldorf im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, in: Der Archivar, 16. Jg., 1963, S. 287–294.

den und mit den diversen NSDAP-Dienststellen. Jeder Akte ist ein „Nachweisbogen“ beigelegt, in dem die Sachbearbeiter beim Ausleihen der Akte aus der Registratur abzeichnen mußten.

Je nach dem spezifischen Charakter eines Vorgangs bzw. der Kategorie einer Person können weitere nichtstandardisierte Akteninhalte hinzukommen: Korrespondenzen mit anderen Instanzen und NSDAP-Organisationen, Vernehmungen von Zeugen, Ermittlungs- und Observierungsberichte, Abschriften von Privatbriefen im Falle der Postüberwachung und vor allem Beweismittel der verschiedensten Art, von Notizbüchern und Photographien bis hin zu vervielfältigten Druckschriften, Plakaten und sogar Büchern⁵. Zudem können Abschriften von Anklageschriften und Urteilsprüchen von Gerichten in einer Akte auftauchen.

Häufig werden zudem mehrere verschiedene Vorgänge über dieselbe Person kumulativ in der Akte geführt, je nachdem, ob der Betreffende nur einmal oder mehrmals „in Erscheinung getreten“ ist. Über eine Person ist im allgemeinen nur eine „Personalakte“ vorhanden; es können aber auch zwei oder mehr Akten existieren: Die Hauptakte der Gestapoleitstelle in Düsseldorf und eine Nebenakte von einer der sechs Gestapo-Außendienststellen in Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchen-Gladbach, Oberhausen und Wuppertal.

Sondergerichtsakten

Die aufgrund einer Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eingerichteten Sondergerichte waren ausschließlich für neue, vom NS-Regime definierte Straftatbestände zuständig⁶, wobei als der vielleicht charakteristischste sog. „heimtückische Angriff gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ anzuführen ist⁷. Dazu wurden vor allem nonkonforme Meinungsäußerungen gerechnet. Das Aufgabenspektrum der Sondergerichte verbreiterte sich nach Kriegsbeginn rapide. Jetzt gelangten auch sog. „Rundfunkverbrechen“, d. h. das Abhören feindlicher Sender⁸ und „Kriegswirtschaftsverbrechen“, z. B. das Schwarzschlachten von Vieh oder Falschangaben gegenüber dem Kriegsschädenamt in die Kompetenz der Sondergerichte. Die Sondergerichtsakten beinhalten zumeist die Ermittlungsakten der Gestapo, der Kripo- oder auch der Schutzpolizei mitsamt den Beweisunterlagen, denn eine gerichtliche Voruntersuchung fand nicht statt. Hinzu kommen Haftbefehle, Anklage- und Urteilschriften durch das Gericht sowie Korrespondenzen, Vermerke und Ergebnisberichte des Anklagevertreters. Aber auch Urteilschriften und Akteile anderer Gerichte, z. B. der Oberlandesgerichte, können den

5. Auch diese Tatsache widerspricht ausdrücklichen Bestimmungen in der bereits genannten „Dienstanweisung“.

6. Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933, in: RGBl., Teil I, 1933, S. 136f.

7. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933, in: Walter Hofer (Hrsg.): Der Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1973, S. 53 ff; Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Volk und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934, in: RGBl., Teil I, 1934, S. 1269 ff.

8. Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939, in: RGBl., Teil I, 1939, S. 1683 und Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939, in: RGBl., Teil I, 1939, S. 1679.

Akten beigelegt sein. Wie in den Gestapoakten, finden sich auch hier in großer Zahl die Originalschriften von Personen, die brieflich Anzeige über tatsächliche oder angebliche Beobachtungen vermeintlich strafbarer Handlungen erstatteten.

Oberlandesgerichtsakten

Die Oberlandesgerichte urteilten Anklagetatbestände wie Geheimnis-, Landes- und Hochverrat oder die Vorbereitung hierzu ab. Da der organisierte politische Widerstand der SPD, der KPD, die illegale Fortführung verbotener Verbände wie der KJVD oder des „Reichsbanners“ von der Justiz im „Dritten Reich“ überwiegend als „Vorbereitung zum Hochverrat“ gewertet wurden, finden sich in den Oberlandesgerichtsakten wesentliche Informationen über diese Formen der Opposition gegen den Nationalsozialismus. Die zumeist mehrbändigen Akten enthalten außer den Ermittlungsakten der Gestapo in Durchschlägen oder Originalen die Vorentwürfe der Staatsanwaltschaft zur Abfassung der Anklageschrift und die Protokolle gerichtlicher Vernehmungen, Korrespondenzen mit Verteidigern, Strafanstalten und anderen Instanzen und die Urteilsschrift.

Typisch für die Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind sog. „Sammelverfahren“, in denen mehrere Angeklagte verurteilt wurden. Im Jahre 1936 z. B. betrafen von ca. 160 Akten der Abteilung 6 des Oberlandesgerichts Hamm über Gerichtsverfahren ca. 40 Akten solche Sammelverfahren; an diesen waren rund 600 Angeklagte beteiligt⁹. Die zu Kriegsende vernichteten Akten müssen ca. 4400 Verfahrensakten umfaßt haben, von denen ein erheblicher Teil Fälle von „Wehrkraftzersetzung“ beinhaltete, die 1943/44 offenbar die Mehrzahl der anhängigen Verfahren ausmachten¹⁰.

Volksgerichtshofsakten

Die Akten des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof in Berlin umfassen zumeist nur die Anklageschriften, seltener auch die Urteile des Volksgerichtshofs. Dieses 1934 aufgrund des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 gegründete Gericht behandelte außer besonders schwerwiegenden Fällen von Landes- und Hochverrat u. a. auch Tatbestände von „Wehrkraftzersetzung“, wie „staatsabträgliche Äußerungen“ in der Kriegszeit definiert werden konnten. Leichtere Fälle wurden auch an die Oberlandesgerichte zur Strafverfolgung abgegeben.

Außer diesen personenbezogenen Akten nationalsozialistischer Kontrollinstanzen wurden zwei weitere Aktengruppen als Datenbasen benutzt: Fallakten des Amts für Wiedergutmachung der Stadt Düsseldorf und Akten des Vereinsregisters im Amtsgericht Düsseldorf.

Entschädigungsakten

Die Akten des Amts für Wiedergutmachung der Stadt Düsseldorf beinhalten Dokumente, die von Verfolgten des NS-Regimes seit Mitte 1945 an die zuständigen Stellen

9. Vgl. Otto Steffen: Vorläufiges Aktenverzeichnis zu den OJs-Verfahren 1936-45, Herford, September 1976, S. I-IV (Einsichtnahme mit freundlicher Erlaubnis des Oberlandesgerichts Hamm).

10. Ebenda.

gesandt wurden, um die Berechtigung der von ihnen beantragten Leistungen zu belegen. Es handelt sich dabei um Schilderungen der nationalsozialistischen Verfolgung, Mißhandlungen durch Gestapo, SA und SS und Beschreibungen der KZ-Haft. Daneben finden sich auch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen und Bescheinigungen von Behörden, Firmen und Verbänden, die die Korrektheit der Angaben bestätigen sollen.

Vereinsregisterakten

Akten über Vereine und Verbände in Düsseldorf während der dreißiger Jahre sind beim Vereinsregister des Düsseldorfer Amtsgerichts nur dann noch vorhanden, wenn die Vereine entweder heute noch bestehen oder ihre Löschung aus dem Vereinsregister nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Aber auch bei Vereinen, die heute noch existieren, wurden Aktenteile, die älter als ca. 30 Jahre sind, vor einigen Jahren abgetrennt und im Keller des Amtsgerichts gelagert, z. T. sind sie dort aber nicht mehr auffindbar.

Die Vereinsakten enthalten von der Gründung des Vereins an die Satzungen mit samt Satzungsänderungen, Protokolle der Vereinsversammlungen, amtliche Protokolle über die Eintragung des Vereins und der jeweiligen Vorstände ins Vereinsregister sowie Korrespondenzen entweder zwischen Verein und Amtsgericht oder zwischen den Behörden untereinander. Aus der NS-Zeit sind vor allem die Angaben über Satzungsänderungen und evtl. Veränderungen im Vorstand von Bedeutung sowie die Berichte über den Verlauf der Vereinsversammlungen. Spezifisch nationalsozialistisch sind Korrespondenzen mit Dachverbänden, in die die einzelnen Vereine sich eingliedern mußten und mit der Kreisleitung der NSDAP, die die Vereinsvorstände zu bestätigen hatte.

Weitere benutzte Aktenbestände des „Dritten Reiches“ sind die Sachakten des Reichssicherheitshauptamts, die Lageberichte des Generalstaatsanwalts und des Oberlandesgerichtspräsidenten Düsseldorf vom Februar 1940 bis September 1944 und die Monatsberichte der Staatspolizeistelle Düsseldorf, die, allerdings lückenhaft, vom März 1934 bis Dezember 1935 vorhanden sind.

Eine wichtige Quellengruppe sind die Akten des emigrierten Parteivorstandes der SOPADE. Hierin waren vor allem die Berichte des Grenzsekretärs Gustav Ferl in Brüssel über die Gebiete Rheinland und Westfalen-Ruhr (Bezirk 23) von Interesse. In der Korrespondenz Ferls mit dem Parteivorstand der SPD in Prag befinden sich auch Originalberichte illegaler sozialdemokratischer V-Leute in Düsseldorf¹¹.

Sehr aufschlußreiches Material enthalten die sog. *Deutschland-Berichte*, auch „Grüne Berichte“ genannt, die im Auftrage des Parteivorstandes der SOPADE von E. Rinner und I. Herzfeld von 1934 bis 1940 herausgegeben wurden. Diese Berichte sind in Aufbau und Inhalt nahezu komplementär zu den z. T. edierten Lageberichten der Gestapo und des Sicherheitsdienstes der SS — nur spiegeln sie einmal die Informationen und Interpretationen der „anderen Seite“ wider¹².

11. Vgl. Archiv der sozialen Demokratie. Übersicht über die Archivbestände, bearbeitet von Werner Krause und Sheila Ochová, Bonn-Bad Godesberg 1973, S. 44f.

12. Veröffentlicht sind sie als „Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (Sopade) 1934–1940, 7 Bände, Salzhausen und Frankfurt/M. 1980.

Anhang 1

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Würzburg

Fingerabdruck genommen*)
Fingerabdruckenahme nicht erforderlich*)
Person ist — nicht — festgestellt*)

Datum:
Name:
Amtsbezeichnung:
Dienststelle:

(Dienststelle des nennenden Beamten) , am 193

Auf Vorladung — Vorgeführt*) — erscheint

und erklärt, zur Wahrheit ermahnt:

I. Zur Person:

Bestand

<p>1. a) Familienname, auch Vornamen (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)</p> <p>b) Vornamen (Nufname ist zu unterstreichen)</p>	<p>a)</p> <p>b)</p>
<p>2. a) Beruf Über das Berufsverhältnis ist anzugeben, — ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw. — — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — — bei Minderjährigen ohne Beruf der der Eltern — — bei Beamten und staatl. Angestellten die genaueste Anschrift der Dienststelle — — bei Studierenden die Anschrift der Hochschule und das belegte Fach — — bei Trägern akademischer Würden (Dipl., Ing., Dr., D. pp.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde —</p> <p>b) Einkommensverhältnisse</p> <p>c) Erwerbslos?</p>	<p>a)</p> <p>b)</p> <p>c) Ja, seit</p> <p>nein</p>
<p>3. Geboren</p>	<p>am in</p> <p>Verwaltungsbezirk</p> <p>Landgerichtsbezirk</p> <p>Land</p>
<p>4. Wohnung oder letzter Aufenthalt</p>	<p>In</p> <p>Verwaltungsbezirk</p> <p>Land</p> <p>Strasse Nr. Platz</p> <p>Gemeinde</p>

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

5. Staatsangehörigkeit Reichsbürger?
6. a) Religion (auch frühere) 1) Angehöriger einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft, 2) Gottgläubiger, 3) Glaubensloser b) sind 1. Eltern } deutschbültig? 2. Großeltern }	a) 1) ja — welche? — nein 2) ja — nein 3) ja — nein b) 1. 2.
7. a) Familienstand (eigig — verheiratet — verwitwet — geschieden — lebt getrennt) b) Vor- und Familiennamen des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname) c) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung)	a) b) c)
8. Kinder	ehelich: a) Anzahl: b) Alter: Jahre unehelich: a) Anzahl: b) Alter: Jahre
9. a) Des Vaters Vor- und Zunamen Beruf, Wohnung b) der Mutter Vor- und Geburtsnamen Beruf, Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben)	a) b)
10. Des Vormundes oder Pflegers Vor- und Zunamen Beruf, Wohnung
11. a) Reisepaß ist ausgestellt b) Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahr- zeuges — Kraftfahrzeuges — ist erteilt c) Wandergewerbeschein ist ausgestellt d) Legitimationskarte gemäß § 44a Gewerbe- ordnung ist ausgestellt e) Jagdschein ist ausgestellt f) Schiffer- oder Lotsenpatent ist ausgestellt	a) von am Nr. b) von am Nr. c) von am Nr. d) von am Nr. e) von am Nr. f) von am Nr.

<p>g) Versorgungsschein (Zivildienstverforgungs- schein) ist ausgestellt</p> <p>Rentenbescheid?</p> <p>Versorgungsbehörde?</p> <p>h) Sonstige Ausweise?</p>	<p>g) von am</p> <p>Nr.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>h)</p>
<p>12. a) Als Schöffe oder Geschworener für die laufende oder die nächste Wahlperiode ge- wählt oder ausgesetzt? Durch welchen Aus- schuß (§ 40 GVB)?</p> <p>b) Handels-, Arbeitsrichter. Besitzer eines sozialen Ehrengerichts?</p> <p>c) Werden Vormundschaften oder Pflegschaften geführt? Über wen? Bei welchem Vormundschaftsgericht?</p>	<p>a)</p> <p>.....</p> <p>b)</p> <p>.....</p> <p>c)</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>13. Zugehörigkeit zu einer zur Reichskulturkammer gehörigen Kammer (genaue Bezeichnung)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>14. Mitgliedschaft a) bei der NSDAP.</p> <p>b) bei welchen Organisationen?</p>	<p>a) seit</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>b) seit</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>15. Reichsarbeitsdienst Wann und wo gemustert? Entscheid Dem Arbeitsdienst angehört</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>von bis</p> <p>Abteilung Ort</p>
<p>16. Wehrdienstverhältnis a) Für welchen Truppenteil gemustert oder als Freiwilliger angenommen?</p> <p>b) Als wehrunwürdig ausgeschlossen? Wann und weshalb?</p> <p>c) Gedient: Truppenteil Standort entlassen als</p>	<p>a)</p> <p>.....</p> <p>b)</p> <p>.....</p> <p>c) von bis</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

17. Orden- und Ehrenzeichen? (einzeln auflühren)	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
18. Vorbestraft? (Kurze Angabe des — der — Beschuldigten. Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund der amtlichen Unterlagen zu ergänzen)	<hr/>

II. Zur Sache:

Anlage 2:

*Bestände von Massenakten als Datenbasis des Projekts LEVEL**

Dagmar Grape und Reinhard Mann

Im Rahmen des Projekts LEVEL wird auf der Basis von Massenakten untersucht, welche Faktoren den Vollzug eines Leistungsprogramms, das darauf abzielt, zur Entschädigung bestimmter Personengruppen beizutragen bzw. deren gesellschaftliche Integration zu bewirken, im Zeitablauf beeinträchtigen oder fördern.

Fall- und Sachakten von Behörden auf allen drei Verwaltungsebenen im Bundesland Nordrhein-Westfalen bilden die primäre Datenbasis (vgl. Schaubild 1), allerdings blieb der an sich notwendige Zugang zu Fallakten der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen versagt.

Oberste Landesbehörde	Innenminister des Landes NRW
Landesoberbehörde	Landesrentenbehörde
Mittelinanz	Regierungspräsident Düsseldorf
Kreisebene	Amt für Wiedergutmachung Düsseldorf

Schaubild 1

I. Akten des Amtes für Wiedergutmachung der Stadt Düsseldorf (im Stadtarchiv Düsseldorf)

I.1 Fallakten

Die Entschädigungs-Fallakten des Amtes für Wiedergutmachung der Stadt Düsseldorf (AfW) umfassen ca. 12 500 Stück und sind nach dem Antragsteller (nicht dem

* LEVEL steht als Akronym für: *Leistungsverwaltung und Verwaltungsleistungen*. Analyse von Vollzugsproblemen am Beispiel der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Es handelt sich um ein von der Stiftung Volkswagenwerk gefördertes Forschungsprojekt.

Verfolgten!) in 485 Kartons in alphabetischer Folge abgelegt. Der Bestand ist erschlossen durch eine „Kartei der Betreuten“, die Karteikarten über die Fallakten bzw. über die Antragsteller und zum Teil auch über die Verfolgten in alphabetischer Folge enthält.

Bei diesen Fallakten handelt es sich überwiegend um *Retenten*, d. h. um Restakten; hierin fehlende Aktenteile befinden sich bei den entsprechenden Entschädigungs-Fallakten der entscheidungsbefugten Mittelinstanz, dem Regierungspräsidenten Düsseldorf, oder bei der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen. Andererseits bilden diese Akten diejenige Datenquelle, die systematisch über Entschädigungsleistungen in Nordrhein-Westfalen bis 1953 (Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes) Auskunft geben.

Im Prinzip weisen die Akten eine bestimmte Aktenfolge auf:

- Anerkennungsakte (A-AKTE)

Dieser Aktenteil enthält Unterlagen über die eventuelle Anerkennung des Antragstellers als Verfolgter des NS-Regimes. (Gesetzliche Grundlagen: Britische Zonalverordnung von 1945 und Gesetz über die Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vom 4. März 1952)

- Haftentschädigungsakte (B-AKTE)

Sie umfaßt Dokumente über die etwaige Gewährung von Leistungen aufgrund des nordrhein-westfälischen Haftentschädigungsgesetzes von 1949.

- Rentenakte (C-AKTE)

Hierin finden sich Unterlagen über die eventuelle Gewährung einer Rente aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung (Gesetzliche Grundlage: Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten von 1947).

- Beihilfeakte (D-AKTE)

Hier sind Anträge, Ermittlungsberichte und Bescheide bezüglich Beihilfen gesammelt, die Verfolgte des NS-Regimes beantragen konnten.

Die Entschädigungsakte (E-AKTE) (gesetzliche Grundlage: Bundesentschädigungsgesetze von 1953, 1956 und 1965) findet sich in der Regel in der entsprechenden Fallakte beim RP Düsseldorf, der einen an das AfW Düsseldorf gerichteten Antrag auf Entschädigungsleistungen zu bescheiden hatte. Sie kann aber auch zusätzlich aus einer Akte bei der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen bestehen, die Schäden an Körper oder Gesundheit und an Leben zu bearbeiten hatte.

Die Fallakten des AfW Düsseldorf enthalten, sofern sie nicht lediglich aus einem Durchschlag des BEG-Bescheids des Regierungspräsidenten bestehen, Formularanträge an den Sonderhilfsausschuß für KZ-Häftlinge ab 1946 mit beigefügten Belegen, etwa eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, Bescheinigungen politischer Parteien, Verfolgtenverbänden, Firmen, Versicherungen, Krankenkassen usw. sowie Lebensläufe, Schilderungen der Verfolgungserlebnisse und amtliche Dokumente, die die Angaben bestätigen sollen.

In den Akten befinden sich auch Protokolle von Ausschüssen und Korrespondenzen der Behörde, die die Verfolgten zunächst betreute, mit den verschiedensten Organisationen und Ämtern zwecks Erlangung von Beweisunterlagen. In der C-AKTE können darüber hinaus vertrauensärztliche Rentengutachten und andere Untersuchungsergebnisse enthalten sein; in der D-AKTE ausführliche Begründungen der Antragsteller über beantragte Beihilfen und Berichte über Hausbesuche bei den Antragstellern.

I.2 Sachakten

Die archivierten Sachakten des AfW Düsseldorf werden in 15 Kartons aufbewahrt und beinhalten

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Vorlagen an den Beigeordneten, Schriftwechsel mit dem Oberstadtdirektor
- Statistik ab Juli 1955
- Sammlung der Niederschriften über die Sitzungen des Wiedergutmachungsausschusses
- Gesetzgebung, Verwaltung, Koordinierung und Auslegung
- Verfolgtenorganisationen, Statistik, Richtlinien
- Auskunftstellen, Amtshilfe, Anspruch auf Entschädigung: nach sämtlichen Paragraphen des Bundesentschädigungsgesetzes
- Rechtsgrundlagen, Landesrecht
- Dienstbesprechungen, Arbeitstagungen in den Regierungsbezirken, Landesstatistik
- Gültige Erlasse in Wiedergutmachungsangelegenheiten des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen
- Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (= Fachzeitschrift von 1956-1971)
- Gefangenenliste Gefängnis Düsseldorf-Derendorf, Kataloge der Lager
- Kartei der Betreuten
- Durchschriften der Auszahlungsanordnungen (bis 1987 aufbewahrt)

II. Akten des Regierungspräsidiums Düsseldorf (im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf-Kalkum)

Die Entschädigungs-Fallakten des Regierungspräsidiums Düsseldorf enthalten im wesentlichen Vorgänge über die Beantragung und Vergabe oder Verweigerung von Entschädigungsleistungen nach den Bundesentschädigungsgesetzen von 1953, 1956 und 1965. Sie bestehen aus den Formularanträgen auf Entschädigungsleistungen, Beweisunterlagen der Antragsteller sowie aus den im Zuge der Amtsermittlung durch die Ämter für Wiedergutmachung ermittelten Belegen, Korrespondenzen zwischen Antragstellern bzw. deren Bevollmächtigten und den Entschädigungsbehörden, Vorermittlungsberichten der Ämter für Wiedergutmachung sowie den Bescheiden des Regierungspräsidenten, gegebenenfalls auch Klageschriften, Klageabweisungsanträgen und Urteilen der zuständigen Gerichte.

Daneben finden sich auch Vorgänge über Entschädigungsleistungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen in den Entschädigungs-Fallakten des Regierungspräsidenten Düsseldorf.

Die insgesamt ca. 64000 Entschädigungs-Fallakten sind nach der Zentral-Kartei-Nummer (ZK-Nummer) abgelegt.

(Die sog. „Zentral-Kartei“ von Anträgen aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes wird für die Bundesrepublik zentral von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalens in Düsseldorf geführt.)

Mittels der ZK-Nummer lassen sich die Akten des AfW Düsseldorf und des Regierungspräsidenten Düsseldorf miteinander verknüpfen.

III. Akten des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf)

III.1 Fallakten

In zusammen 754 Aktenordnern befinden sich die Entschädigungs-Fallakten der Abteilung II des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens, die für die Bearbeitung von Anträgen auf Härteausgleich zuständig war. Zum großen Teil handelt es sich hierbei lediglich um im Jahr 1953 angefallene Abgabebzettel. Andererseits können diese Fallakten aber auch die Anträge auf Härteausgleich enthalten, Beschwerdebriefe, Klageschriftsätze und Gerichtsurteile.

Die Akten sind nach ZK-Nummern von 1-783 000 abgelegt.

III.2 Sachakten

Die Sachakten der Abteilung V des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens umfassen 16 Archivbände. Sie sind gut erschlossen durch ein mit einem Register versehenes „Findbuch“, das mit einem knappen Abriß der Entschädigungsbehördenentwicklung in Nordrhein-Westfalen und einer Übersicht über die einschlägigen Gesetze und Verordnungen eingeleitet wird. Diese Akten dokumentieren detailliert den Verlauf der Entschädigungs-Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen.

Anlage 3:

*Die Analyse von Massenakten am Beispiel personenbezogener Akten der Geheimen Staatspolizei**

Es gibt bisher keine standardisierten sozialwissenschaftlichen Methoden der Akten- bzw. Dokumentenanalyse. Verfahren der Aktenanalyse müssen deshalb noch stets *ad hoc* entwickelt werden. Zumeist wird dabei eine Technik gewählt, die dem traditionellen Interview recht nahe kommt: Anstelle einer Person werden zumindest bei der Analyse personenbezogener Akten eine oder auch mehrere Akten *über* eine Person „befragt“, wobei die „Antworten“, also die in den Akten enthaltenen relevanten Informationen, aus den Akten in ein Äquivalent für einen Fragebogen übertragen werden¹. Dieses Verfahren wird besonders dann benutzt, wenn es sich um „massenhaft

* Dieser Beitrag stammt aus Reinhard Mann: Nonkonformes Verhalten und politische Kontrolle im nationalsozialistischen Deutschland, Köln: Institut für angewandte Sozialforschung 1981, Kapitel II.

Die in den Anmerkungen zitierten Akten beziehen sich auf den Bestand „Personenakten der Gestapo/Leitstelle Düsseldorf“ im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.

1. Solche „Fragebögen“ sind abgedruckt bei Wiebke Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976, S. 331-340, Spiros Simitis et al.: Kindeswohl, Frankfurt/M. 1979, S. 383-406 und bei Klaus Sessar u. a.: Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötung, Wiesbaden 1980, S. 317ff. Zwei der wenigen Beispiele für Dokumentenanalysen in der deutschen Sozialforschung sind die Untersuchung von Zuschriften von Klienten der Finanzämter durch Dieter Grunow und Friedhart Hegner und die Analyse von Formularen einer Stadtverwaltung durch Wolfgang Bick und Paul J.

gleichförmige“ Personenakten handelt, wie sie ohnehin in den meisten Verwaltungsbereichen anfallen².

Eine solche Vorgehensweise wurde auch hier angewandt. Der von uns benutzte *Erhebungsbogen* besteht aus einer Kombination offener und geschlossener „Fragen“, zu denen entweder satzweise oder in Stichwörtern Aussageinhalte, Tatbestandsbezeichnungen, Personenbeschreibungen oder Passagen aus Ermittlungsberichten und Urteilsbegründungen aufgenommen wurden. Der Erhebungsbogen umfaßt rund 200 Variablen, die sich in vier Variablenkomplexe gruppieren lassen:

1. Variablen zur Person und ihrer primären Umwelt,
2. Variablen zur Art der Tat oder des Verdachts,
3. Variablen zur Art der Kenntnisnahme der Tat bzw. der Person durch die Gestapo und zu den vernommenen Zeugen sowie
4. Variablen zur Definition des Tatbestands und zur Sanktionierung der Person durch Gestapo und Gerichte.

In einem zweiseitigen Zusatzbogen, der insbesondere im Fall einer Verurteilung herangezogen wurde, sind zusätzliche Variablen über den Charakter der Tatausführung (eventuell zur Netzwerkstruktur einer Gruppe), über die Sanktionierung durch Gerichte und die Behandlung der Person nach der Haftentlassung enthalten (s. Schaubild 2).

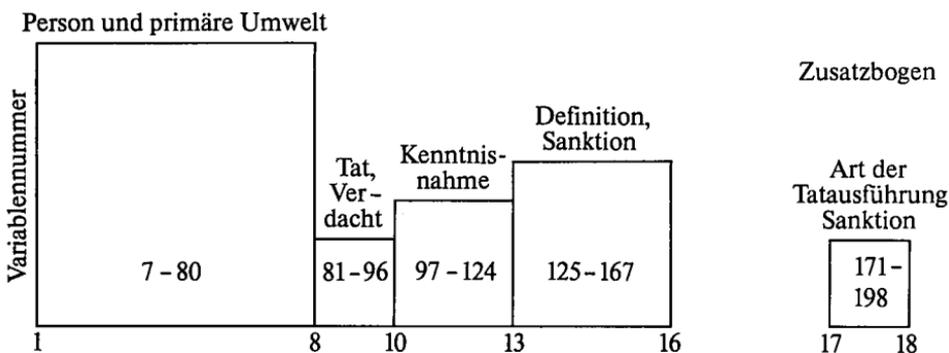


Schaubild 2: Seitenzahl im Erhebungsbogen

Müller; vgl. Dieter Grunow: *Steuerzahler und Finanzamt*, Frankfurt/M. 1978, S. 133 ff. sowie Erwin K. Scheuch in Zusammenarbeit mit Wolfgang Bick und Paul J. Müller: *Das Formular — Ausdruck und Vehikel der Bürokratisierung unseres Alltags*, IFAK-Spektrum 2, Taunusstein 1980.

Zur Dokumentenanalyse vgl. Heine von Alemann: *Der Forschungsprozeß*, Stuttgart 1977, S. 202 f.

Die Analyse von Akten als Methode der Datenerhebung verwendeten neuerdings in größerem Umfang Dieter Grunow, Friedhart Hegner, Ernst H. Schmidt: *Psychiatrische Versorgung durch kommunale Gesundheitsämter. Empirische Untersuchungen*, Bielefeld 1981.

2. Der Begriff stammt von Hugo Stehkämper: *Massenhafte gleichförmige Einzelsachakten*, in: *Der Archivar*, 18. Jg., 1965, S. 131-138.

Der Aufbau des Erhebungsbogens entsprach nur zum Teil dem Aufbau einer Gestapo-„Personalakte“, in der Informationen zur Person zumeist vordruckten Formulare entnommen werden konnten, die jeweils zu Beginn der Akte eingheftet sind. Die wichtigsten Informationen zu Lebenslauf, Ausbildung, ausgeübten Berufen und vor allem zur politischen Karriere fanden sich in den Vernehmungsprotokollen, die erst nach einer Reihe von Korrespondenzen und Protokollen von Zeugenvernehmungen in die Akte eingeordnet sind.

Entscheidend für die Qualität der Aktenanalyse ist die zuverlässige Identifikation der „Antworten“; dies hängt nicht nur von der Qualität der Erhebungsinstrumente ab, sondern in erheblichem Maße auch von der Kompetenz des „Interviewers“, um im Bilde zu bleiben. Die Aktenanalyse stellt weitaus höhere Anforderungen an den „Interviewer“ als das übliche Standardinterview der Umfrageforschung. Ein Bearbeiter von Akten benötigt detaillierte Kenntnisse der spezifischen Merkmale des Informationsmediums Akte, um die relevanten Informationen zu identifizieren. Von besonderer Bedeutung war bei dieser Untersuchung die Verschlüsselung der „offenen“ Fragen, zu denen ganze Sätze bzw. Satzteile aus den Akten exzerpiert wurden. Die Codierung solcher Textstellen erfolgte so konkret als möglich, um nicht evtl. erforderliche oder sinnvolle Dateimodifikationen bei der späteren Analyse von vornherein zu verhindern. Teilweise wurden auch Wort-für-Wort-Vercodungen vorgenommen, um beispielsweise Definitionsprozesse ohne Informationsverluste analysieren zu können³.

II. 2.5.1 Methodische Probleme der Aktenanalyse

Bei der Analyse der Gestapo- und Gerichtsakten sind eine Reihe methodischer Probleme aufgetreten, die hier systematisch erörtert werden sollen, da sie die Qualität bzw. die Gültigkeit der Daten beeinträchtigen können. Zugleich soll damit versucht werden, einen Beitrag zu einer künftigen Fehlerlehre der sozialwissenschaftlichen Aktenanalyse zu leisten.

Die im Rahmen dieser Untersuchung bei der Aktenanalyse aufgetretenen Probleme lassen sich nach drei Gesichtspunkten unterscheiden:

1. Das Problem der Unvollständigkeit der Aktenbestände,
2. das Problem der Selektivität der Akteninhalte und
3. das Problem der Indikatorenqualität der Daten.

Ad 1. Das Problem der Unvollständigkeit der Aktenbestände

Historische Aktenbestände sind im allgemeinen nur noch unvollständig in Archiven verfügbar. Insbesondere für die aus der nationalsozialistischen Zeit stammenden Akten ist die „Überlieferungsgestörtheit“ charakteristisch, denn in den letzten Wochen

3. Außerordentliche verfeinerte Verfahren des „konkreten Codierens“ hat eine Forschungsgruppe um Gilbert Shapiro an der University of Pittsburgh zur Analyse der „cahiers de doléances“ vor der großen französischen Revolution entwickelt, vgl. John Markoff, Gilbert Shapiro und Sasha R. Weitman: *Towards the Integration of Content Analysis and General Methodology* 1975, San Francisco 1974, S. 1-58. Vergleichbare Ansätze existieren auch in der Politikwissenschaft, s. Margaret T. Wrightson: *The Documentary Coding Method*, in: Robert Axelrod (ed.): *Structure of Decision*, Princeton 1976, S. 291-332.

des „Dritten Reiches“ haben die nationalsozialistischen Dienststellen die systematische Vernichtung ihrer Akten begonnen und zum größten Teil auch realisiert⁴.

Die in Westfalen ausgelagerten Akten der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf sind zu schätzungsweise 70% überliefert; allerdings sind die Sachakten (Generalakten) der Organisations- und Verwaltungsabteilung sowie die eigentlichen Personalakten über die Angestellten und Beamten der Staatspolizei Düsseldorf nahezu vollständig vernichtet worden. Es ist deshalb außerordentlich schwierig, über den Organisationsaufbau dieser Behörde und den Personalbestand korrekte Angaben zu machen. Glücklicherweise sind die Geschäftsverteilungspläne der Düsseldorfer Gestapo aus den Jahren 1934, 1938 und 1943 zumindest teilweise noch vorhanden. Sie gestatten einen Überblick über die zunehmende Spezialisierung des Verwaltungsapparates, erlauben aber nur bedingt Schätzungen über die Zahl des Personals.

Vernichtet wurden auch die Karteien über die „Personalakten“ sowie die Fahndungs- und die sog. „A-Kartei“, in der Personen verzeichnet waren, die in bestimmten Krisensituationen automatisch in „Schutzhaft“ genommen werden sollten.

Einen teilweisen Ersatz für diese Lücken bieten die Akten des Reichssicherheitshauptamts — der Zentrale der Gestapo — in Berlin. Trotz der Lückenhaftigkeit auch dieses Materials sind hieraus wertvolle Erkenntnisse über Arbeitsweisen und formelle Bestimmungen (z. B. Runderlasse, Verfügungen etc.) zu entnehmen.

Die Verfahrensakten des Oberlandesgerichts Hamm von 1937 bis 1945 sind ebenso durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden wie ca. 85–90% der Akten des Volksgereichtshofs in Berlin. Allerdings haben die größten Prozesse gegen illegale Widerstandsorganisationen in den Jahren 1934 bis 1936 stattgefunden, und die entsprechenden Akten sind zumeist vorhanden.

Bedauerlich ist freilich, daß 43% der für uns relevanten Verfahrensakten des Sondergerichts Düsseldorf im Kriege vernichtet wurden, nicht auffindbar waren oder in den letzten Jahren archivintern kassiert worden sind. Dennoch enthält dieser Bestand immer noch ca. 2600 Akten über Personen, die in Düsseldorf zwischen 1933 und 1945 vor das Sondergericht kamen⁵.

Bis auf die Kassation von Sondergerichtsakten sind die Ausfälle als „zufällig“ aufzufassen, ohne systematische Lücken zu hinterlassen. Andererseits dürfte die Sanktionierung politischer Opposition seit 1939 aufgrund der Vernichtung der Oberlandesgerichtsakten für die betreffende Region nicht mehr repräsentativ darzustellen sein.

Jerome M. Clubb hat als eines der fundamentalen Probleme der historischen Sozialforschung die Tatsache genannt, daß für die meisten sozialwissenschaftlichen Fragestellungen historische Daten bestenfalls unvollständig, manchmal aber schlechthin nicht existent seien⁶. Dieses Problem stellte sich auch in dieser Untersuchung. Um das ganze Ausmaß der nationalsozialistischen Kontrolle auf lokaler Ebene adäquat beschreiben und analysieren zu können, hätten auch die Akten der NSDAP auf

4. Vgl. Harald Jaeger: Problematik und Aussagewert der überlieferungsgestörten Schriftgutbestände der NS-Zeit, in: *Der Archivar*, 28. Jg., 1975, Sp. 275–291.

5. Diese Zahl ließ sich durch die Auszählung einer archivinternen Kartei über die Prozeßakten des Sondergerichts Düsseldorf feststellen, die ebenfalls im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv (Düsseldorf-Kalkum) archiviert sind.

6. Jerome M. Clubb: *The „New“ Quantitative History: Social Science or Old Wine in New Bottles?*, in: J. M. Clubb and E. K. Scheuch (eds.): *Historical Social Research*, Stuttgart 1980, S. 13–24, hier S. 20.

Kreis- und Gauebene und die Akten der lokalen bzw. überregionalen Gliederungen der wichtigsten nationalsozialistischen Organisationen wie der DAF, der SA und SS herangezogen werden müssen. Diese Akten sind jedoch für Düsseldorf nicht mehr vorhanden, und deshalb können zu manchen Fragen nur Schätzwerte mitgeteilt oder mehr oder minder plausible Vermutungen geäußert bzw. muß auf Lücken in den Daten hingewiesen werden.

Ad. 2. Das Problem der Selektivität der Akteninhalte

Akten sind im Prinzip Medien der Komplexitätsreduktion: Sie sollen eine Vielzahl von Verwaltungsvorgängen überschaubar machen und die für den Verwaltungsvollzug oder -entscheid erforderlichen Informationen schnell und sachbezogen auffindbar werden lassen. Darüber hinaus sollen sie jedoch die Kontrolle des Verwaltungshandelns ermöglichen und die Kontinuität der Verwaltungstätigkeit auch bei wechselndem Personal über Zeit gewährleisten. Akten und die sie produzierenden Organisationen sind wie zwei Seiten einer Medaille — sie gehören unvermeidlich zusammen. Eine Aktenanalyse — in welcher Form auch immer — kann deshalb nur auf dem Hintergrund detaillierter Kenntnisse über Entstehungsbedingungen und Zweck der Aktenführung, über das Aufgabenprofil der Organisation, ihren Geschäftsgang und die formalen Bestimmungen zur Aktenführung durchgeführt werden.

Akten als die schriftliche Dokumentation von Verwaltungsvorgängen sind stets fallorientiert, einerlei ob es sich hierbei um Einzelpersonen, sächliche Objekte wie z. B. Personenkraftwagen oder Miethäuser oder auch um Sachfragen wie die Ausschreibung eines kommunalen Schulneubaus oder die Erstellung eines Gesetzesentwurfs handelt. Moderne Leistungs- und Kontrollverwaltungen sind überwiegend personenorientiert und reagieren zumeist auf eingereichte Anträge, Anzeigen oder Klagen von Klienten. In diesen Verwaltungsbereichen werden vor allem die sog. gleichförmigen „Massenakten“ angelegt, die nunmehr immer häufiger zur Datenbasis der empirischen Sozialforschung gewählt werden. Auch bei den Gestapo-„Personalakten“, den Verfahrensakten der NS-Gerichte sowie den Vereinsregisterakten und den Fallakten des Amts für Wiedergutmachung Düsseldorf handelt es sich um diesen Akzentyp.

Bei der konkreten Analyse macht es freilich einen beträchtlichen Unterschied aus, ob Strafakten von Gerichten, polizeiliche Ermittlungsakten, Akten von Leistungsverwaltungen oder Dossiers von geheimen Nachrichtendiensten untersucht werden. Diese Organisationen unterscheiden sich nach dem Grad ihrer Hierarchisierung, in ihrem Arbeitsprogramm, im Arbeitsstil und im Grad ihrer Verrechtlichung, was erhebliche Auswirkungen auf Inhalt und Anlage der von ihnen produzierten Akten hat.

Gerichtsakten z. B. sind hoch formalisiert aufgrund der Bestimmung für die Einsichtnahme auch durch die Verteidigung, was dazu führt, die Prozeßakten nach Möglichkeit „revisionsicher“ machen zu wollen. Insbesondere auf Gerichtsakten trifft die Blankenburg-Hypothese zu, Akten enthielten „eine Realität eigener Art“, sie seien vornehmlich „zum Zwecke der Rechtfertigung von Entscheidungen und ihrer juristischen Absicherung“ angelegt⁷. Diese Hypothese legt die Vermutung von intendierten Selektivitäten in den Akten seitens der Aktenproduzenten nahe.

7. Erhard Blankenburg: Die Aktenanalyse, in: E. Blankenburg (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 193–198.

Zu den Selektionsstrategien gehören primär Verfahren zur Umgehung der Schriftlichkeit z. B. durch Telephonate oder kollegiale Gespräche, in denen strittige Fragen geklärt werden, das „Verstecken“ von Informationen in der Akte oder bewußt selektive Eintragungen⁸.

Denkbar ist auch eine Aussortierung eventuell kontroverser Inhalte in sog. „Handakten“, über die nur der den Vorgang bearbeitende Beamte selbst verfügen kann und die nach Abschluß des Vorgangs entweder mit den Aktsakten verschmolzen werden, im privaten Gewahrsam verbleiben oder der Vernichtung anheimfallen.

Solche Handakten muß es beim Oberlandesgericht Hamm gegeben haben. Der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts wurde von der Düsseldorfer Gestapo wiederholt darum gebeten, bei Gerichtsverhandlungen auf die Vorladung von „V-Personen“ zu verzichten, um deren Identität nicht preiszugeben. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, das entsprechende Schreiben nur zu den Handakten zu nehmen⁹.

Kaum mehr aus den Akten rekonstruierbar sind direkte Einflußnahmen der NSDAP auf die Gerichte, obwohl solche Versuche aus der Anfangsperiode des „Dritten Reiches“ in Einzelfällen dokumentiert sind. Ein Prozeß gegen den abgesetzten Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Robert Lehr, wurde offenbar nur aufgrund einer telephonischen Intervention der NSDAP beim Düsseldorfer Oberstaatsanwalt eröffnet. Der Oberstaatsanwalt hielt in einer Aktennotiz fest: „Gauleiter Florian sei sehr ungehalten. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch auf Verhandlung. Wenn das Hauptverfahren nicht eröffnet werde, werde die „Volksparole“ vier Wochen lang sich mit den Persönlichkeiten der Justizbeamten befassen...“¹⁰

Auch in den Gestapoakten sind manche Sachverhalte systematisch ausgeblendet. Sehr oft beginnen Ermittlungsberichte mit der stereotypen Formel „Wie verschiedentlich beobachtet...“ oder „Wie hier in Erfahrung gebracht werden konnte...“. Damit sind häufig sog. „V-Personen“ gemeint, beispielsweise ehemalige KPD-Funktionäre, die nunmehr in Gestapo-Diensten agierten.

Nur selten tauchen in den Ermittlungsakten explizite Notizen auf, die es gestatten, die Handlungskalküle der Beamten nachzuvollziehen. Eines der wenigen Beispiele hierfür ist das Protokoll eines telegraphischen Dialogs zweier Beamter, die sich darauf verständigten, eine seit längerem unter Beobachtung stehende Gruppe der illegalen KPD in Düsseldorf festzunehmen. Dabei sollte darauf geachtet werden, „daß nicht der ganze Laden platzt. Es muß mindestens eine Gruppe stehen bleiben, möglichst die um den V-Mann, damit wir Verbindung behalten, möglichst zu dem Auslandskurier.“¹¹

Irrtümer, Sackgassen und Fehler während der Ermittlung sind aus den Akten nicht immer erkennbar. Nach Möglichkeit wurde in solchen Fällen von der Gestapo versucht, beispielsweise das Ausmaß der Blamage zu verbergen, die zwei Gestapo-Beamte erlebten, als sie im Jahre 1934 bei einem Barbesuch meinten, einen gesuchten

8. Niklas Luhmann nennt solche Methoden, die durchaus funktional für die Verwaltungstätigkeit sein können, eine „brauchbare Illegalität“, s. Niklas Luhmann: Funktionen und Folgen formaler Organisationen, Berlin 1972, S. 304 ff.

9. Gestapo D., Nr. 9 212, S. 630.

10. Hans-Peter Görden: Düsseldorf und der Nationalsozialismus, Diss. phil. Köln 1968, S. 52.

11. Gestapo D., Nr. 9 212, S. 485 f.

Funktionär der KPD zu erkennen. Sie verwickelten den Betroffenen auf der Straße in eine Schlägerei und ließen sich erst von der Harmlosigkeit des Mannes überzeugen, als ihm eine SA-Streife zu Hilfe kam¹².

Weitgehend aus den Akten ausgeblendet bleiben auch die von zahlreichen Zeugen bestätigten illegalen und kriminellen Handlungen des Gestapo-Personals. Körperliche Mißhandlungen und psychische Erpressungen wurden systematisch praktiziert, um Geständnisse und vor allem Aussagen über Tatbeteiligte zu erlangen¹³. Eine der wenigen Akten, in denen ein Fall der Aussageerpressung indirekt bestätigt wird, betrifft eine Gruppe von Anthroposophen, die 1938 von der Gestapo aufgelöst wurde. Der Anwalt einer in diesem Zusammenhang verhafteten Person protestierte in einem Schreiben an die Gestapo gegen die Umstände des Zustandekommens des Protokolls, „die es dem Beschuldigten nicht ermöglichten, die Abfassung des Protokolls in die richtige Bahn zu lenken.“ Er bat dringend — allerdings vergeblich — um eine richterliche Vernehmung. Das nächste Vernehmungsprotokoll nach der Intervention des Rechtsanwalts beginnt bezeichnenderweise mit der Formulierung: „Zunächst stelle ich ausdrücklich (sic!) fest, daß meine erste Vernehmung am 18. 2. 1938 nicht unter irgendwelchem Druck durch den vernehmenden Beamten zustande gekommen ist. Meine Aussagen machte ich freiwillig und ohne jeden Zwang.“¹⁴

In einem Falle ließ sich eine eindeutig mißbräuchliche Aktenführung feststellen: Ein Gestapobeamter gab nachteilige Personenbeurteilungen über eine junge Frau an andere Dienststellen. Er hatte mit ihr eine Zeitlang ein Verhältnis unterhalten und wollte sie nun offenbar loswerden¹⁵.

Zwar finden sich in den Gestapoakten zahlreiche schriftliche Spuren von Kontakten im Instanzengeflecht, doch in vielen Vorgängen fehlen Unterlagen über mündliche Kommunikationen. Korrespondenzen mit einer Einleitung wie „Im Anschluß an die heutige Besprechung teile ich Ihnen mit...“ lassen offen, inwieweit z. B. lokale NSDAP-Funktionäre Einfluß auf eine konkrete Fallbehandlung nehmen konnten¹⁶.

Ad 3. Das Problem der Indikatorenqualität der Daten

Paul F. Lazarsfeld hat darauf hingewiesen, daß Daten in den Sozialwissenschaften oftmals mehrdeutig sind bzw. über ihre manifeste Bedeutung hinaus latente Dimensionen indizieren können¹⁷. Die Mehrdeutigkeit der Forschungsdaten ist auch in dieser Untersuchung ein Problem.

12. Gestapo D., Nr. 16829.

13. Der frühere Oberstadtdirektor der Stadt Düsseldorf, Dr. Walter Hensel, schildert in seinem Erlebnisbericht „Wechselnde Pfade. Erinnerungen aus den Jahren 1937-1939“ sehr eindringlich die in der Gestapo-Haft und bei den Vernehmungen durch Gestapo-Beamte erlittenen Torturen.

14. Gestapo D., Nr. 856, S. 106.

15. Gestapo D., Nr. 43061.

16. Den Eindruck, eine sehr selektive Akte vor sich zu haben, hat man z. B. im Falle der Gestapo-„Personalakte“ über einen ehemaligen Düsseldorfer Karnevalspräsidenten, der im Jahre 1943 wegen sog. „Wehrkraftzersetzung“ vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde. Gestapo D., Nr. 41427. Einflußnahmen auf den Verfahrensablauf seitens lokaler NSDAP-Funktionäre können nur vermutet, nicht aber durch Dokumente in der Akte belegt werden.

17. Paul F. Lazarsfeld: Methodische Probleme der empirischen Sozialforschung, in: Heinz Hartmann (Hrsg.): Moderne amerikanische Soziologie, Stuttgart 1973, S. 138-168.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Verwendung von Akten von Kontrollinstanzen als Datenquellen für die Analyse nonkonformen Verhaltens. Unverzerrte Schilderungen von Motiven und Handlungsverläufen sind weder von den Beschuldigten noch von den Zeugen zu erwarten. Im Gegenteil, in der Regel wird man zumindest den Beschuldigten in der Vernehmungssituation zweckorientierte Aussagenkalküle unterstellen können. Sie werden im allgemeinen intendieren, möglichst viele Spuren und Belastungsmomente zu verwischen, um eine Überführung entweder zu verhindern oder doch mindestens den Nachweis strafbarer Handlungen so gering als möglich zu halten. In Einzelfällen werden darüber hinaus auch Bestrebungen erkennbar, Verdachtsmomente gezielt auf die eigene Person zu lenken, um andere dadurch zu decken.

Polizeiliche Vernehmungen sind als „Zwangskommunikationen“ aufzufassen, in der eine protokollarisch zu fixierende „Wirklichkeit“ zwischen den Vernehmenden und dem Vernommenen „ausgehandelt“ wird — so jedenfalls in einem funktionierenden Rechtsstaat¹⁸. Die Dominanz der Vernehmungsbeamten der Gestapo im nationalsozialistischen Deutschland war demgegenüber unvergleichlich höher. Vernehmungen der Gestapo hatten häufig die Funktion, für vorgefaßte Ergebnisse Protokolle zu generieren, zu denen dem Beschuldigten eine Unterschrift abgepreßt wurde.

Die erhobenen Daten wären also zunächst keineswegs als Ausdruck des wirklichen Geschehens zu interpretieren, sondern vielmehr als die Resultate der Perzeption der Gestapo und der Gerichte bzw. als die Widerspiegelungen dessen, was die vernommenen Personen den Instanzen als ihre Version der Wirklichkeit plausibel machen konnten¹⁹.

Die Herausfilterung des tatsächlichen Geschehens aus den Akten ist deshalb nur eingeschränkt möglich. Auch die Konfrontation der aus den NS-Akten erhobenen Daten mit anderen Datentypen, z. B. aus Rückerinnerungsinterviews mit ehemals betroffenen Personen, vermag die Frage nach der „Wirklichkeit“ nicht immer zu beantworten, denn auch diese Daten unterliegen ebenso gravierenden Verzerrungsmöglichkeiten. Prinzipiell sind deshalb nur Annäherungswerte an ein analytisches Konstrukt der „Wirklichkeit“ zu erreichen.

Sehr schwierig und teilweise unmöglich war beispielsweise die Ermittlung der tatsächlichen Motive der Beschuldigten und der Belastungszeugen. Zwar gab es Perso-

18. S. hierzu Jürgen Banscheraus: *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung*, Wiesbaden 1977, S. 50ff. und H. Walter Schmitz: *Tatgeschehen, Zeugen und Polizei*, Wiesbaden 1977, S. 141ff.

19. Vgl. Wiebke Steffen: *Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung*, in: Paul J. Müller (Hrsg.): *Die Analyse prozeßproduzierter Daten*, Stuttgart 1977, S. 89–108; Gerd-Michael Hellstern und Hellmut Wollmann: *Analyse kommunaler Entscheidungsprozesse*, in: *Beiträge zur Stadtforschung*, hrsg. von der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart 1979, S. 129–190, hier S. 151ff. und Blankenburg, *Aktenanalyse*, S. 197. Sehr kritisch über die Verwendung von Akten als sozialwissenschaftliche Datenquelle äußert sich Karl Dieter Opp: *Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur*, Neuwied 1974, S. 72ff. Auf die Forschungschancen bei der Analyse von Strafprozeßakten weist Robert Hoffmann: *Strafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle*, in: Erika Weinzierl und Karl R. Stadler (Hrsg.): *Justiz und Zeitgeschichte*, Wien 1977, S. 248–268 hin.

nengruppen, die ihre politischen oder religiösen Einstellungen und Tatmotive in der Vernehmung durch die Gestapo offen darlegten, doch dominieren die Fälle, in denen die Beteiligten politische Handlungsmotive verständlicherweise nach Möglichkeit leugneten, weil z. T. das Vorhandensein eines politischen Handlungsmotivs ein strafbares Delikt überhaupt erst konstituiert hätte, in jedem Fall aber strafverschärfend wirkte. Bei Belastungszeugen, vor allem aber bei Anzeigeerstatlern wird ebenfalls das dominante Motiv für die Aussage bzw. die Anzeige nicht immer erkennbar. Oftmals werden politische Loyalität zum Regime oder moralische Entrüstung nur vorgeschoben, um private Intentionen und Kalküle zu verbergen. Das Datum „belastende Aussage“ durch den Zeugen xy, einem Wohnungsnachbarn der belasteten Person, wäre also nicht nur als die Bestätigung eines strittigen Sachverhalts, sondern auch als Ausdruck der Bereitschaft, einer Person in der alltäglichen Lebensumwelt unter bestimmten Umständen bewußt Schaden zuzufügen, zu deuten.

Eng verwandt mit dem Problem der Mehrdeutigkeit der Daten ist das Problem ihrer Gültigkeit für bestimmte Forschungsfragen. Einer der wenigen konstanten Befunde unterschiedlicher Aktenanalysen ist der Satz, daß Daten aus Behördenakten desto höhere Gültigkeit besitzen, je mehr sie über die aktenproduzierende Organisation selbst, ihr Personal, dessen Handeln sowie über Interaktionen mit anderen Instanzen Auskunft geben sollen. Sie seien dagegen um so weniger gültig, je mehr sie über den Objektbereich von Verwaltungen, insbesondere ihrer Klienten, informieren sollen²⁰. Dieser Befund bestätigt sich auch in der vorliegenden Untersuchung, wenn auch nur mit Einschränkungen. Gerade Teile der Organisationsumwelt wie der Informationsinput durch Anzeigen aus der Bevölkerung werden in den Gestapoakten gut abgebildet, während das Handeln des Gestapo-Personals demgegenüber relativ häufig unklar bleibt.

Ein besonderes Problem ist der fiktive Charakter mancher Tatbestandsbeschreibungen in den Ermittlungsakten der Gestapo, aber auch in den Verfahrensakten der Gerichte. In einigen Fällen konnte aufgrund der durchgeführten Rückerinnerungsinterviews festgestellt werden, daß die Gestapo Tatbestände bewußt konstruierte, um Voraussetzungen für Sanktionen zu schaffen. Im extremsten der bekannt gewordenen Fälle dieser Art wurden drei ehemalige Sozialdemokraten in ein KL eingeliefert und später vom Oberlandesgericht Hamm wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu teilweise mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, ohne die Straftaten im Sinne der Anklage (Verbreitung von Gerüchten, systematische Mundpropaganda) tatsächlich begangen zu haben. In Wirklichkeit haben zumindest zwei der drei Personen die verbotene SPD durch illegale Sammlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufrechterhaltung von Verbindungen zum Grenzsekretariat der SOPADE in Holland fortgeführt. Anhand der Akten ließ sich nicht feststellen, ob dies der Gestapo bekannt gewesen ist, die aber keine direkten Beweise gegen die Betroffenen beschaffen konnte und deshalb möglicherweise einen aktuellen Anlaß dazu benutzte, drei prominente Sozialdemokraten ins Zuchthaus zu bringen²¹.

20. Zu Verzerrungen, die in polizeilichen Vernehmungsprotokollen enthalten sein können, s. die Untersuchungen von Banscherus, Vernehmungen, S. 215 ff. und Schmitz, Tatgeschehen, passim.

21. Vgl. Gestapo D., Nr. 16653, Nr. 16654, Nr. 15274 sowie die Prozeßakte des Oberlandesgerichts Hamm, 60 Js 314/36 und das Interview mit Heinrich Ostkamp vom 16. 12. 1979.

EXKURS: Zur Perspektivendifferenz in Akten: Gestapo-versus Entschädigungsakten
Ursprünglich zur Validierung der erhobenen Daten war ein Vergleich von Gestapoakten mit Akten des Amts für Wiedergutmachung der Stadt Düsseldorf angelegt. Diese Akten beinhalten Anträge von Verfolgten des NS-Regimes auf Gewährung von Entschädigungen für durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen (Freiheitsentzug, Körperschäden, Vermögens- und Eigentumsschäden etc.) entstandene persönliche Beeinträchtigungen mitsamt beigebrachten Beweisunterlagen.

83 Entschädigungsakten (= 10% der Stichprobe aus den Düsseldorfer Gestapoakten) wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und mit den Gestapoakten zum selben Fall verglichen. Es stellte sich in der Tat heraus, daß in den meisten Fällen die Angaben über erlittene Verfolgungen (Haft, sog. „verschärfte“ Vernehmungen) und über den gegen das Regime geleisteten Widerstand korrekt waren. Andererseits ließ sich eine ausgeprägte Perspektivendifferenz²² zwischen den beiden verschiedenen Aktenkategorien feststellen: In den Gestapoakten waren körperliche Mißhandlungen während Vernehmungen, psychischer Druck und Erpressungen durch das Gestapo-Personal nur angedeutet bzw. in einer Art Codesprache in den Akten verklausuliert. In den Entschädigungsakten wurden solche Situationen dagegen eindringlich beschrieben. Im Hinblick auf die beantragten Entschädigungsleistungen wurden in 15 von 83 Fällen die Schilderungen solcher Verfolgungsmaßnahmen — soweit erkennbar — aber übertrieben; in über der Hälfte der analysierten Entschädigungsakten fanden sich hingegen offenbar zutreffende, ausführliche Angaben über polizeiliche und außergerichtliche Sanktionen im „Dritten Reich“, die z. T. erheblich über die Informationen in den Gestapoakten hinausgingen. In den Entschädigungsakten fanden sich zudem in 23 bzw. in 16 von 83 Fällen zusätzliche Daten entweder zum Lebenslauf oder zur Widerstandstätigkeit im nationalsozialistischen Deutschland, die von den Kontrollinstanzen — glücklicherweise — unentdeckt geblieben waren. So konnte in zwei Fällen aufgrund der Erlebnisberichte der Betroffenen die Lückenhaftigkeit von Gestapoakten geklärt werden: Die entsprechenden Personen hatten es vermocht, sich dem Zugriff der NS-Geheimpolizei zu entziehen und „unterzutau-chen“; der eine ging bereits 1934 nach Holland, wo er sich während des Krieges der niederländischen Widerstandsbewegung gegen die deutschen Besatzer anschloß wie eine Reihe eidesstattlicher Erklärungen bezeugte, der andere hielt sich seit September 1944 bis Kriegsende zusammen mit seiner jüdischen Ehefrau verborgen, deren Deportation (und wahrscheinlich ihre Ermordung) damit verhindert wurde²³.

In einigen Fällen (5 von 83) legte die Analyse der Entschädigungsakte die völlige Neueinschätzung eines Vorgangs nahe (die beiden soeben erwähnten inbegriffen): So ging erst aus der Entschädigungsakte in einem Fall hervor, daß der Betroffene aufgrund der Anzeige von zwei fanatischen jungen Mädchen wegen abfälliger Äußerungen in einem Café zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde und danach fast zwei Jahre in einem Strafbataillon verbringen mußte²⁴.

22. Begriff und Konzept der „Perspektivendifferenz“ in Behördenakten z. B. bei Manfred Brunsten: Dokumente formeller Kontrolle — zur quantitativen Analyse von Jugendamtsakten, in: E. Blankenburg (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 199-218.

23. Vgl. Gestapo D., Nr. 50921 und Gestapo D., Nr. 18 575.

24. Gestapo D., Nr. 02 119.

Die Perspektivendifferenz in den Akten dieser beiden so verschiedenen Behörden, der wichtigsten Kontrollinstanz eines Unrechtsregimes und der Leistungsverwaltung eines demokratischen Systems, entsprach auch den höchst unterschiedlichen Verhaltensstrategien, die die Personen praktizieren mußten, die mit der Gestapo oder dem Wiedergutmachungsamt in Düsseldorf in Kontakt kamen: Zunächst versuchten die Betroffenen nach Möglichkeit, alle Aussagen auf ein Minimum zu beschränken und nur wenige Informationen über sich und ihre Handlungen preiszugeben, zehn oder zwölf Jahre später mußte so detailliert und ausführlich als möglich berichtet werden, um ein Optimum an — ihnen zustehenden — Entschädigungsleistungen auch tatsächlich zu erhalten.

Die Folgerung liegt nahe, die beiden verschiedenen Aktenkategorien mitsamt ihren differierenden Perspektiven als komplementäre Datenbasen aufzufassen, die jeweils gegengelesen werden müssen, um gültige Informationen zu erhalten.